

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-153/492-1988

Eisenstadt, am 11. 1. 1988

Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem Teile des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1985 und des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung realisiert werden sollen; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

FERNSCHREIBEN

Bezug: Zl. 600.573/62-V/1/87

An das
Bundeskanzleramt

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 - GE 9 H
Datum:	14. JAN. 1988
Verteilt:	15. Jan. 1988 <i>Yage</i>

Ballhausplatz 2
1014 Wien

H. Kitzwanger

Zu dem mit obbez. Schreiben vom 8. Oktober 1987 übermittelten Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert werden soll, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Bei der Erstellung des "Forderungskataloges der Bundesländer 1985" wurde davon ausgegangen, daß bei Erfüllung der aufgestellten Forderungen eine notwendige Stärkung der in der Bundesverfassung im Vergleich mit anderen Bundesstaaten relativ schwach ausgebildeten bundesstaatlichen Struktur Österreichs herbeigeführt werden könnte.

Von den im Forderungskatalog aufgelisteten 30 Punkten werden im vorliegenden Entwurf nur die Punkte

1. Zwischenstaatliche Verträge
6. Gesetzliche berufliche Vertretungen
7. Sammlungswesen
9. Gemeinsame Organe
11. Sicherheitsdirektionen
14. Mitwirkung bei Staatsverträgen
27. Landesbürgerschaft
28. Mitwirkung von Bundesorganen

behandelt, während die übrigen 22 Forderungen des Kataloges weiterhin unberücksichtigt bleiben.

Trotzdem könnte die Behandlung dieser Länderforderungen im vorliegenden Entwurf als erster, wenn auch bescheidener Schritt zur Verwirklichung des Forderungskataloges angesehen und als solches aus Landessicht begrüßt werden, wenn der Entwurf auch in diesen Bereichen teilweise hinter den Ländervorstellungen zurückbleibt. Der vorliegende Entwurf enthält aber - neben formalen Änderungen in einzelnen Punkten - durch die Übertragung der Aufgaben der Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes tiefgreifende Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder.

Diese Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder sind in ihrer Bedeutung und Auswirkung viel weitreichender als diejenigen Änderungen, die als Verwirklichung des Forderungskataloges eingestuft werden könnten. Das in den Erläuterungen dargelegte primäre Ziel des Entwurfes, nämlich eine Stärkung der bundesstaatlichen Struktur der Republik Österreich herbeizuführen, wird somit nicht verwirklicht.

Es muß vielmehr festgestellt werden, daß durch diesen Entwurf eine weitere Schwächung der ohnehin vergleichsweise wenig ausgeprägten Bundesstaatsstruktur bewirkt wird.

Nach dem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. November 1987 könnte eine Schwächung der Stellung der Länder - von einer Stärkung des Bundesstaates kann jedoch dabei immer noch nicht

gesprächen werden – dadurch in Grenzen gehalten werden, wenn im Zuge der angesprochenen Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder, neben den im Entwurf behandelten Länderbegehren noch folgende Länderforderungen erfüllt werden:

- die Wohnbauförderung im Sinne der Vorstellungen der Landesfinanzreferentenkonferenz im Zusammenhang mit dem
- Mietrecht, insbesondere hinsichtlich Mietzinsfestsetzung und Anforderung im Falle von Eigenbedarf sowie Kündigungsschutz für Sportstätten im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Jänner 1987, weiters
- die Regelung der Auftragsverwaltung nach dem Vereinfachungsvorschlag der Länder
- zur Verhandlungspflicht des Bundes nach § 5 FAG eine Schutzklausel für gemeinschaftliche Bundesabgaben (Zustimmungsrecht) und
- die Erfüllung der Forderung "Sicherheitsdirektionen".

Der vorliegende Entwurf läßt diese Forderungen wiederum unberücksichtigt. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, daß er in Aussicht genommen sei, "parallel zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens über den vorliegenden Entwurf Gespräche über diese Länderwünsche zu führen und nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens über einen diesbezüglichen weiteren Entwurf einer B-VG Novelle dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die sowohl die Teilerfüllung des Forderungskataloges 1985 und den erwähnten Kompetenzübergang als auch diese zusätzlichen Länderwünsche zum Gegenstand hat."

Es befremdet nunmehr, daß entgegen dieser Zusage ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, ein wesentlicher Teil der zusätzlichen Länderforderungen, nämlich die Forderung nach Verlängerung der Wohnbauförderung, ohne den Ländern die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben, in Form einer Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet wurde.

Unklar ist auch, welche Absicht von Bundesseite verfolgt wird, wenn parallel zum vorliegenden B-VG-Entwurf der Entwurf eines "Umwelt-

schutzgesetzes" zur Begutachtung ausgesandt wurde, dem nach den Erläuterungen eine weit über die vorliegende Kompetenzregelung hinausgehende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugrundeliegt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 1, Z. 2, 5, 8 und 9

a) zu Z. 2 (Art. 10 Abs. 1 Z. 2)

Durch die Formulierung des Art. 10 Abs. 1 Z. 2, "soweit sie nicht unter Art. 16 fallen", könnte der Eindruck entstehen, daß eine Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß von Staatsverträgen nicht besteht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Den Erläuterungen (S 6, 1. Abs. letzte Zeile) ist jedoch zu entnehmen, daß das Recht des Bundes, zum Abschluß von Staatsverträgen in dieser Angelegenheiten weiterhin bestehen bleiben soll. Dies müßte auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

b) zu Z. 5 (Art. 16)

Seitens des Burgenlandes wird die Bestimmung des Abs. 1 so aufgefaßt, daß in den genannten Angelegenheiten Staatsverträge auch mit Staaten abgeschlossen werden können, die zwar an Österreich, nicht aber an das Burgenland angrenzen (z.B. Burgenland-Schweiz). Unklar ist jedoch, ob derartige Staatsverträge auch mit Teilstaaten eines an Österreich angrenzenden Bundesstaates abgeschlossen werden können, die selbst nicht an Österreich angrenzen (z.B. Burgenland-Kanton Bern).

Allgemein ist auch darauf hinzuweisen, daß eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, über allfällige aus Staatsverträgen gemäß Art. 16 resultierende Streitigkeiten zu entscheiden, fehlt. Insbesondere ist nicht festgelegt, daß der Verfassungsgerichtshof über Streitigkeiten betreffend die

Notwendigkeit von Kündigungen von Staatsverträgen (Art. 16 Abs. 4) und über die Rechtswidrigkeit solcher Staatsverträge zu entscheiden hat. Um allenfalls auftretende zukünftige Probleme zu vermeiden, darf eine Novellierung des Art. 140 a B-VG angeregt werden.

2. Zu Art. 1 Z. 3 (Art. 10 Abs. 12)

Sowohl die Angelegenheiten der Luftreinhaltung als auch die der Abfallwirtschaft, ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll, sollen in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes übergeführt werden. Durch diese Kompetenzverschiebung in Angelegenheiten der Luftreinhaltung zu Lasten der Länder wird auch die Erlassung von Luftreinhaltungsvorschriften im Bereich des sogenannten Hausbrandes durch den Bundesgesetzgeber ermöglicht. Damit wird in eine der wesentlichen, auf Grund der bisherigen Kompetenzverteilung den Ländern ausschließlich zustehenden Sachbereiche, nämlich das Bauwesen eingegriffen, obwohl nicht begründet werden kann, warum die Länder nicht in der Lage sein sollten, diesen Bereich zu regeln. Vor allem ist zu befürchten, daß eine für den Bürger unverständliche weitere Zersplitterung in der Vollziehung eintreten wird, wenn bei Bauvorhaben neben einer Baugenehmigung einer Landesbehörde auch eine zusätzliche Bewilligung einer funktionellen Bundesbehörde einzuholen sein wird.

Eine Bundeskompetenz in Angelegenheiten der Luftreinhaltung führt nur scheinbar zu einer Vereinfachung dieses Sachbereiches. Wie dies der Entwurf eines "Umweltschutzgesetzes" zeigt, ist nur mit weiteren zusätzlichen Verwaltungsverfahren und einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand zu rechnen, während durch die Einräumung einer Bundeskompetenz in der Sache selbst keine Verbesserung eintritt.

Der neue Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft, ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll", knüpft an den Ort der Entstehung und des Anfalles des Mülls an, ohne daß in den Er-

läuterungen näher begründet würde, warum dieses Kriterium maßgebend ist. Vielmehr müßte eine Bezugnahme auf die Zusammensetzung des Abfalls hergestellt werden.

Auch würde bei der derzeitigen Formulierung die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, hinsichtlich allfälliger Abfalltrennungsvorschriften betreffend den Hausmüll in Frage gestellt.

Zu Z. 11 (Art. 97 Abs. 2)

Unklar ist die Bedeutung des Klammersausdruckes "(Bundespolizeibehörden)". Es könnte dadurch der Eindruck entstehen, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dazu zählen die Bundesgendarmerie, die Bundessicherheitswache und das Kriminalbeamtenkorps, gleichgesetzt werden sollen mit den Bundespolizeibehörden. Zur Klarstellung sollte es daher lauten: "Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Bundespolizeibehörden ..."

Der in den Erläuterungen angesprochene "Kostenersatz" kann keineswegs so verstanden werden, daß von den Ländern die anfallenden Kosten zu ersetzen wären.

Zu Z. 12 (Art. 115 Abs. 3)

Es erscheint problematisch, lediglich vereinsrechtlich organisierten Institutionen, deren Mitgliederzahl nicht festgelegt ist und denen weder alle Gemeinden noch alle Städte angehören müssen, mit der Interessensvertretung der Gemeinden auf Verfassungsstufe zu betrauen und ihnen somit eine im Vergleich zu anderen Vereinen bevorrechtete Stellung einzuräumen. Auch ist der Umfang dieser Vertretung unklar.

Zu Z. 14 (Art. 134 Abs. 2)

Zunächst wird bemerkt, daß dem Punkt 9 des Forderungskataloges nur in gerigem Umfang entsprochen wird.

Das Amt der Bgld. Landesregierung spricht sich für die erste Variante aus, weil den Ländern sämtliche Bewerbungen hinsicht-

- lich eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes vorliegen und die Landeshauptmänner an keine Preisvorschläge gebunden sind.

Zuletzt darf noch das Bedauern zum Ausdruck gebracht werden, daß die Reform des Rechnungshofes, wie von der Landeshauptmännerkonferenz am 4. Juni 1987 beschlossen, in dem vorliegenden Entwurf noch nicht Eingang gefunden hat und daher mit einer weiteren Verzögerung dieses notwendigen Reformvorhabens zu rechnen sein wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 11. 1. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller